

An den Landrat

---

Glarus, 3. März 2015

**Richtplananpassung 2015; Kapitel L1-3 Fruchtfolgeflächen, L5-1 Schutz der Gewässer und E4-1 Versorgung mit Steinen und Erden**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

**1. Ausgangslage**

**1.1. Kantonaler Richtplan Glarus 2004; Genehmigungsvorbehalte**

Der Richtplan 2004 des Kantons Glarus wurde vom Bund in zwei Schritten genehmigt. Am 16. April 2008 wurde die Gesamtrevision und am 9. Januar 2009 das separate Kapitel Verkehr genehmigt. Zu beiden Genehmigungen wurden Vorbehalte angebracht. So müssen die Themen Siedlungsentwicklung, Fruchtfolgeflächen, landschaftsprägende Bauten ausserhalb der Bauzone und die generelle Abstimmung von Siedlung und Verkehr ergänzt und konkretisiert werden.

**1.2. Revision Raumplanungsgesetz (RPG)**

National- und Ständerat haben am 15. Juni 2012 die Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG) als Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative verabschiedet. Nach der Annahme der RPG-Revision mit der Referendumsabstimmung vom 3. März 2013 wurden die notwendigen Umsetzungsinstrumente (Raumplanungsverordnung, Technische Richtlinie zur Bauzonendimensionierung und Leitfaden Richtplanung) angepasst und per 1. Mai 2014 in Kraft gesetzt. Mit der Gesetzesanpassung werden im Wesentlichen folgende Ziele verfolgt:

- Die Siedlungsentwicklung wird nach innen gelenkt.
- Es wird eine qualitativ angemessene Verdichtung angestrebt.
- Die weitere Zersiedlung wird eingedämmt.
- Zu grosse Bauzonen werden dem 15-jährigen Bedarf angepasst.

Bereits mit der Inkraftsetzung von Artikel 8 Absätze 2 und 3 RPG per 1. Juli 2011 wurde von den Kantonen verlangt, dass im kantonalen Richtplan bis am 1. Juli 2014 diejenigen Gebiete bezeichnet werden, in denen besondere Massnahmen ergriffen werden müssen, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Erst- und Zweitwohnungen sicherzustellen. Mit der Annahme der Zweitwohnungsinitiative am 11. März 2012 und der vom Bundesrat erlassenen Verordnung über die Zweitwohnungen, in Kraft seit dem 1. Januar 2013, ist die Umsetzung von Artikel 8 Absätze 2 und 3 RPG hinfällig geworden. Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) hat zudem aufgezeigt, welche Kantone Handlungsbedarf haben und die Anforderungen bis am 1. Juli 2014 im Richtplan erfüllen müssen. Dies sind die Kantone BE, GR, SG, TI,

UR, VD und VS. Der Kanton Glarus muss aus Sicht des ARE seinen Richtplan hinsichtlich der Zweitwohnungsproblematik vorderhand nicht anpassen.

### **1.3. Bisherige Planungsarbeiten**

#### *1.3.1. Arbeiten bis zum Entwurf im Sommer 2012*

Anfangs 2011 wurde die Richtplananpassung mit folgenden Zielsetzungen eingeleitet:

- Beseitigung der Genehmigungsaufgabe des Bundes betreffend Einzonungen bzw. Baugebietserweiterungen;
- Festlegung der Fruchtfolgeflächen gemäss Auflage des Bundesrates;
- Berücksichtigung der durch die Gemeindefusion veränderten raumpolitischen Verhältnisse und der aktuellen räumlichen Entwicklungen und Grundlagendaten;
- Ausrichtung des kantonalen Richtplans auf die Anforderungen des revidierten Raumplanungsgesetzes, damit nach dessen Inkrafttreten nicht bereits eine nächste Richtplananpassung vorzunehmen ist;
- Schaffung einer verlässlichen Basis für die neuen Ortsplanungen.

Für den Planungsprozess von zentraler Bedeutung war die schrittweise Vorgehensweise. Dank der Gemeindefusionreform war es möglich, die räumlichen Entwicklungsvorstellungen von Kanton und Gemeinden aufeinander abzustimmen. Bei der Erarbeitung des Raumkonzepts und der Richtplananpassung wurde der Takt somit nicht einfach vom Kanton vorgegeben. Im Vordergrund standen vielmehr die parallele Erarbeitung von kantonaler Richtplananpassung und kommunalen Ortsplanungsrevisionen sowie die laufende gegenseitige Abstimmung. Diese Vorgehensweise hat sich weitgehend bewährt.

Für die Erarbeitung der Richtplananpassung wurde eine Begleitgruppe gebildet, die sich aus Vertretern der betroffenen kantonalen Amts- und Fachstellen sowie der drei Gemeinden zusammensetzte:

- Im Juni 2011 konnte in der Begleitgruppe ein erster Entwurf eines kantonalen Raumkonzepts diskutiert werden. Dieses bildete dann eine Grundlage für die parallel stattfindende Erarbeitung der räumlichen Leitbilder der Gemeinden.
- Zwischen Dezember 2011 und Juni 2012 wurden die räumlichen Konzepte auf Stufe Gemeinde von den zuständigen Behörden verabschiedet bzw. zur Kenntnis genommen.
- In der Folge wurde das kantonale Raumkonzept mit den Gemeindeleitbildern abgestimmt.
- Gleichzeitig wurden auf kantonaler Ebene eine Siedlungsstrategie entwickelt, die Festlegung der Fruchtfolgeflächen definiert und eine Studie zur Thematik der landschaftsprägenden Bauten erarbeitet.
- Daraus resultierte ein Entwurf der Richtplananpassung, der den kantonalen Stellen und den Gemeinden im Sommer 2012 zur Stellungnahme unterbreitet wurde. Gleichzeitig wurden die Unterlagen dem ARE zur Vorprüfung eingereicht.

#### *1.3.2. Verzögerung aufgrund der RPG-Revision*

Aufgrund der Referendumsabstimmung vom 3. März 2013 zur RPG-Revision lag der Vorprüfungsbericht des ARE erst Ende April 2013 vor. Darin weist dieses darauf hin, dass der Kanton wegen der Vorgaben des revidierten RPG mit weiteren Anpassungen des Richtplans rechnen muss. Im Sommer 2013 waren diese jedoch noch nicht im Detail bekannt. Deshalb entschied der Regierungsrat mit Beschluss vom 22. Oktober 2013, die Anpassung der Kapitel Raumkonzept und Siedlungsentwicklung erst nach Inkraftsetzung der RPG-Revision weiter zu bearbeiten und das Mitwirkungsverfahren nach Artikel 6 Raumentwicklungs- und Baugesetz (RBG) auf folgende vier Kapitel zu beschränken:

- S1-4 Landschaftsprägende Bauten;
- L1-3 Fruchtfolgeflächen;
- L5-1 Schutz der Gewässer;
- E4-1 Versorgung mit Steinen und Erden.

#### **1.4. Mitwirkungsverfahren und Vorprüfungsverfahren Bund**

Der Mitwirkungsbericht (s. Beilage) gibt Auskunft über die eingegangenen Stellungnahmen sowie die Art der Berücksichtigung.

## **2. Richtplananpassung 2015**

### **2.1. Kapitel S1-4 Landschaftsprägende Bauten**

Gestützt auf Artikel 39 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung (sog. „Rustici-Artikel“) können unter bestimmten Voraussetzungen Nutzungsänderungen von bestehenden, als landschaftsprägend geschützten Bauten bewilligt werden. Vorausgesetzt wird, dass im kantonalen Richtplan die Kriterien definiert werden, wonach die Schutzwürdigkeit der Landschaften und Bauten zu bewerten ist. Im Genehmigungsentscheid zum Richtplan 2004 werden die vom Kanton dazumal festgelegten Kriterien als zu allgemein und damit nicht genehmigungsfähig beurteilt.

Im Entwurf der Richtplananpassung für das Mitwirkungsverfahren war vorgesehen, in der Abstimmungsanweisung S1-4 neue Kriterien für die Schutzwürdigkeit festzulegen. Gleichzeitig wurden richtungsweisende Festlegungen getroffen, in denen spezifische und das Raumplanungsrecht ergänzende Voraussetzungen für mögliche Umnutzungen landschaftsprägender Bauten definiert wurden.

Aufgrund der Stellungnahmen der Gemeinden im Mitwirkungsverfahren ist das Kapitel Landschaftsprägende Bauten momentan von geringer Relevanz. Die Gemeinde Glarus Süd beantragt, dieses im Rahmen der Gesamtüberarbeitung zu behandeln, damit eine Einbindung in die Themen Landschaft und Tourismus ermöglicht wird. Das ARE verlangt in seinem Vorprüfungsbericht eine Ergänzung bzw. Präzisierung der Richtplanfestlegung mit genügend Klarheit, welche Arten von Kulturlandschaften in den Anwendungsbereich von Artikel 39 Absatz 2 Raumplanungsverordnung fallen.

Auf die Anpassung des Kapitels S1-4 Landschaftsprägende Bauten im 2015 wird verzichtet und das Kapitel im Zuge der Gesamtüberarbeitung behandelt.

### **2.2. Kapitel L1-3 Fruchtfolgeflächen**

Gemäss Sachplan Fruchtfolgeflächen hat der Kanton Glarus mindestens 200 Hektaren Fruchtfolgeflächen (FFF) dauernd zu sichern. Der Mindestumfang an FFF wird nicht nur zur Sicherstellung der Versorgung in Zeiten gestörter Zufuhr benötigt. Es werden damit weitere Ziele wie etwa die Erhaltung von ertragsreichen Futterbauflächen und von Grün- und Erholungsflächen (Sachplan FFF, Vollzugshilfe 2006, ARE) verfolgt.

Die Bodenkartierung zur Erfassung der potenziellen FFF wurde mit dem Schlussbericht des Büros Arcoplan, Ennetbaden, vom Dezember 2010 abgeschlossen. Gemäss diesem Bericht erfüllen 308 Hektaren die vom Bund gemäss Vollzugshilfe des ARE aufgestellten bodenkundlichen Kriterien. Ein Blick auf die kartierten Flächen zeigt, dass sich die geeigneten Gebiete an keine äusseren Strukturen halten, sondern irgendwelche Formen der Natur bzw. alte Linthläufe abbilden. Für eine sinnvolle Zuteilung von Böden zu den FFF ist aber auch die Parzellenstruktur und -form zu berücksichtigen, da sich eine mögliche ackerbauliche Nutzung ebenfalls daran orientieren wird. Aus agronomischen und strukturellen Gründen wurden deshalb Flächen zu sogenannten FFF-Clustern zusammengefasst. Jedes dieser Cluster besteht aus Flächen, welche die FFF-Kriterien erfüllen, mit Rekultivierungsaufwand zu FFF gemacht werden können, nicht ackerfähig oder unproduktiv (Verkehrs-, Wasserflächen, Hofumschwung) sind.

### **2.2.1. FFF mit Einschränkung Schattenwurf**

Im Verlauf der Kartierungsarbeiten wurde festgestellt, dass im Kanton Glarus neben den bodenkundlichen Kriterien die besonderen lokalklimatischen Verhältnisse für die Bodenreife von Bedeutung sind. Agronomisch betrachtet ist der Abendschatten für die Ausreife der Ackerfrucht von Wichtigkeit. Um diesen Aspekt bei der Festlegung der FFF mit zu berücksichtigen, werden diejenigen Flächen, die Mitte September nach 16.30 Uhr nicht mehr besonnt werden, als „FFF mit Einschränkung Schattenwurf“ dargestellt. Würde die Schattenwurflinie von 15.30 Uhr gewählt, könnten sämtliche festgelegten Cluster den FFF ohne Einschränkung zugeteilt werden. Dies bedeutet, dass alle festgelegten FFF-Cluster den bodenkundlichen Kriterien gemäss Vollzugshilfe des ARE entsprechen und Mitte September bis um 15.30 Uhr besonnt sind.

### **2.2.2. Interessenabwägung**

Während des bisherigen Planungs- und Interessensabwägungsprozesses sind verschiedene als FFF geeignete Flächen reduziert bzw. gestrichen worden. Die wichtigsten sind:

- in der Bauzone befindliche Gebiete: ca. 17 ha;
- Entwicklungsgebiet Flugplatz Mollis: ca. 2,9 ha;
- für Gewässerrevitalisierungen und Schutzgebiete benötigte Flächen: ca. 10 ha;
- in Grundwasserschutzzonen liegende Gebiete: ca. 5 ha.

Im Richtplan werden damit insgesamt 226,8 Hektaren als FFF festgesetzt.

Alle drei Gemeinden arbeiten an der Revision ihrer Ortsplanungen. Die kommunalen Richtpläne werden dabei laufend mit der kantonalen Richtplanung koordiniert. Die baulichen Entwicklungsgebiete der kommunalen Richtpläne, welche durch die Gemeindeversammlungen festgesetzt und durch den Kanton als genehmigungsfähig bewertet werden, wurden von der Festlegung von FFF ausgenommen. Konkret betrifft dies die Flächen im Gebiet des Entwicklungsschwerpunkts Flugplatz Mollis, Gemeinde Glarus Nord. Das Verfahren zur Anpassung des Sachplans Infrastruktur Luftverkehr für die Zivildienstleistung des Flugplatzes Mollis ist zurzeit im Gang. Falls der Entwicklungsschwerpunkt nicht umgesetzt werden kann, werden die Flächen später als FFF in den kantonalen Richtplan aufgenommen.

### **2.2.3. Umfang FFF-Fläche**

Die festgesetzte FFF-Fläche liegt über dem vom Bund geforderten Mindestumfang von 200 Hektaren. Damit soll einerseits gewährleistet werden, dass durch die Bautätigkeit in den FFF-Clustern (z. B. landwirtschaftliche Neubauten, Erschliessungsinfrastrukturen, Energieproduktionsanlagen) das geforderte Kontingent nicht nach kurzer Zeit bereits schon unterschritten und eine Neuausscheidung von FFF (im notwendigen Richtplanprozess) notwendig wird. Andererseits soll signalisiert werden, dass dem Anliegen des Kulturlandschutzes ein hoher Stellenwert beigemessen wird.

Aufgrund der heutigen Bauzonensituation in Glarus Nord, wo sich der überwiegende Teil der FFF befindet, wird die bauliche Entwicklung durch die Festlegung der FFF kaum beeinträchtigt. Gemäss aktuellen Schätzungen der Abteilung Raumentwicklung und Geoinformation und aufgrund der heute bekannten Ortsplanungsgrundlagen der Gemeinde Glarus Nord erscheinen die vorhandenen Bauzonenreserven für den Bedarf der nächsten 15 Jahre mehr als ausreichend.

## **2.3. Kapitel L5-1 Schutz der Gewässer**

Die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Änderung des Gewässerschutzgesetzes verpflichtet die Kantone unter anderem, bei oberirdischen Gewässern den erforderlichen Raumbedarf für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Hochwasserschutzes und die Gewässernutzung festzulegen. Im Weiteren haben die Kantone für die Revitalisierung von Gewässern zu sorgen.

Für die Umsetzung dieser räumlich relevanten Aufgaben sollen die entsprechenden behördenverbindlichen Festlegungen und Abstimmungsanweisungen in den Richtplan aufgenommen werden.

Gestützt auf Artikel 54 Absatz 1a RBG ist der Gewässerraum durch die Gemeinden im Rahmen der Zonenplanung auszuscheiden. Damit den Gemeinden die Grundlagen und Grundsätze für die Ausscheidung des Gewässerraums in der laufenden Ortsplanung rechtzeitig vorliegen, sollen diese im Rahmen der Richtplanung festgelegt werden. Gemäss Abstimmungsanweisung L5-1/3 hat der Kanton eine Richtlinie zur Ausscheidung des Gewässerraums zu erarbeiten, so wie dies auch Artikel 54 Absatz 4 RBG verlangt. Die Richtlinie wurde zwischenzeitlich bereits vom Regierungsrat mit Beschluss vom 4. November 2014 genehmigt und per 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

#### **2.4. Kapitel E4-1 Versorgung mit Steinen und Erden**

Gemäss richtungsweisender Festlegung Nr. 4 im Objektblatt E4-1 muss die Planung von neuen Abbaugebieten oder die Erweiterung bestehender Vorhaben im kantonalen Richtplan ausgewiesen werden.

Die Kalkfabrik Netstal AG beabsichtigt, zur langfristigen Sicherung der Rohstoffreserven an Tros- und Quintnerkalk neue Vorkommen zu erschliessen. Nach heutigem Planungsstand sind zwei Erweiterungsgebiete geplant: Nördlich des heutigen Abbaugebiets soll Troskalk abgebaut werden und südlich, an den heutigen Steinbruch angrenzend, soll Quintnerkalk gewonnen werden. Gestützt auf die noch durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung ist die räumliche Abstimmung im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung vorzunehmen.

Die heutige Kiesentnahme im Linthdelta beim Gäsi soll aus ökologischen und betrieblichen Gründen sowie im Hinblick auf eine Aufwertung der Naherholungsqualitäten flussaufwärts verschoben werden.

Nebst der neuen Abstimmungsanweisung E4-1/2 sind für die beiden erwähnten Vorhaben die Signaturen im Richtplan entsprechend anzupassen.

### **3. Antrag**

*Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Anpassung des Kantonalen Richtplans in den Kapiteln L1-3 Fruchtfolgeflächen, L5-1 Schutz der Gewässer und E4-1 Versorgung mit Steinen und Erden zu genehmigen.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Im Namen des Regierungsrates**

*Röbi Marti, Landammann  
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilagen:

- Text Richtplananpassung 2015
- Auswertung des Mitwirkungsverfahrens
- Karte Anpassung kantonalen Richtplan Fruchtfolgeflächen